

**Vertragsbestimmungen für die Rentenversicherung ..... . Bedingungen**  
**mit aufgeschobener Rentenzahlung als Direktversicherung**  
**im Rahmen des § 3 Nr. 63 und § 100 EStG (FirmenRente)**



## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 und § 100 EStG	3
Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in der Rentenversicherung (betriebliche Altersversorgung)	17
Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in der Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag (Bonusrente)	19
Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung	21
Verbraucherinformation über in Deutschland geltende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen zur staatlich förderfähigen Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 und § 100 EStG)	22
Verbraucherinformation über die in Deutschland geltende Beitragspflicht der Leistungen aus einer Direktversicherung im Versorgungsfall in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 144 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 g VAG)	24

## Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung als Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 und § 100 EStG

*Versicherungsnehmer* dieser Rentenversicherung ist der Arbeitgeber. Deshalb sprechen wir mit den nachstehenden Versicherungsbedingungen den Arbeitgeber unmittelbar an. Die einzelnen versicherungsvertraglichen Rechte und Pflichten betreffen vorrangig nur den Arbeitgeber und werden daher nur ihm gegenüber erläutert.

Die Bestimmungen dürften aber dennoch für die *versicherte Person* von Interesse sein. Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine Direktversicherung als beitragsorientierte Leistungszusage nach § 1 Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die nur im Rahmen des § 3 Nr. 63 und § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) (Steuerfreiheit der Beiträge) steuerlich förderfähig ist. Für das Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuer- oder sozialversicherungsrechtlicher Regelungen Beiträge einbehalten müssen. Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in der beigefügten Information über die geltenden Steuerregelungen.

### Inhalt

#### Erläuterung einiger Begriffe

##### Leistungen und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wer erhält die Leistungen?
- § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 Wie sind ein Versicherungsjahr und eine Versicherungsperiode definiert?

##### Vorvertragliche Anzeigepflichten und Mitwirkungspflichten

- § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen kann eine Verletzung dieser Anzeigepflicht haben?
- § 8 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen?

##### Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

- § 9 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

##### Beitragszahlung

- § 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

##### Kündigung, Beitragsfreistellung und Vereinbarung von Kosten

- § 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir dann?
- § 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf die Leistungen?
- § 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

##### Weitere Vertragsbestimmungen

- § 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 17 Was gilt bei vorzeitigem Ausscheiden der versicherten Person?
- § 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?
- § 19 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?
- § 20 Welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?
- § 21 Wann verjähren versicherungsvertragliche Ansprüche?
- § 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 23 Welche außergerichtlichen Schlichtungs- oder Beschwerdestellen können Sie in Anspruch nehmen?
- § 24 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 25 Wann können wir diese Bedingungen anpassen?

##### Anlagen

Bestimmungen zur Überschussbeteiligung  
Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen

### Erläuterung einiger Begriffe

Um Ihnen das Lesen der Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir nachfolgend einige Begriffe. Diese sind in den Bedingungen kursiv gedruckt.

**Abrufphase** ist derjenige Zeitraum, in dem eine Rentenzahlung oder – sofern vereinbart – eine Kapitalabfindung bereits vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung verlangt werden kann.

**Bezugsberechtigter** ist derjenige, der das Recht auf die jeweiligen Leistungen hat.

**Deckungskapital** ist das angesparte Kapital für die garantierte Leistung. Es wird mit den *Rechnungsgrundlagen* der Beitragskalkulation berechnet.

**Direktgutschrift** ist eine Möglichkeit der Zuteilung von Überschüssen. Bei dieser wird der erwirtschaftete Überschuss direkt aus dem Überschuss des laufenden Jahres den Versicherungsverträgen gutgeschrieben und nicht aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) genommen.

**Rechnungsgrundlagen** sind die Grundlagen, die für die Kalkulation der Versicherungsleistungen benötigt werden; insbesondere die aus den *Sterbetafeln* abgeleiteten Sterbewahrscheinlichkeiten, der *Rechnungszins* und die kalkulatorischen Kostensätze.

**Rechnungsmäßiges Alter** der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

**Rechnungszins** ist die garantierte Verzinsung des *Deckungskapitals*.

**Rentengarantiezeit** ist der Zeitraum, für den die vereinbarte Rente ab Rentenbeginn mindestens gezahlt wird unabhängig davon, ob die *versicherte Person* noch lebt.

**Rückkaufswert** bezeichnet den Betrag, den der Versicherer bei einer Aufhebung des Vertrags aufgrund einer Kündigung des *Versicherungsnehmers* oder bei einem Rücktritt oder einer Anfechtung des Versicherers an den Versicherungsnehmer zahlt.

**Schriftform** (schriftlich) bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterschriebene Erklärung erforderlich ist. Telefax oder Mail sind nicht ausreichend.

**Sterbetafel** beinhaltet die geschlechtsunabhängigen Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation der Versicherungsleistungen verwendet werden.

**Textform** meint, dass eine Erklärung in einer Form abzugeben ist, die eine dauerhafte Wiedergabe der Erklärung ermöglicht; sie ist beispielsweise erfüllt, wenn die Erklärung in Form eines Briefes, Telefaxes oder Mail abgegeben wird.

**Versicherte Person** ist diejenige Person, deren Leben versichert ist.

**Versicherungsnehmer** sind Sie als unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den *Versicherungsnehmer*.

## Leistungen und Versicherungsschutz

### § 1 Welche Leistungen erbringen wir?

#### Unsere Leistungen ab Beginn der Rentenzahlung

(1) In Abhängigkeit von der mit Ihnen vereinbarten Versicherungsform erbringen wir folgende Leistungen:

**(a) Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr bzw. *Rentengarantiezeit* nach Tarif ARG\_bAV und ARG\_EB und Rentenversicherung ohne Leistungen bei Tod nach Tarif AR**

Wenn die *versicherte Person* den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt, zahlen wir die vereinbarte Rente monatlich zum Ersten eines Monats, solange die *versicherte Person* lebt. Altersrentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung des 61. Lebensjahres der versicherten Person beginnen.

**(b) Rentenversicherung mit flexibler Abrufphase und Beitragsrückgewähr bzw. *Rentengarantiezeit* nach Tarif ARG\_Flex\_bAV und ARG\_Flex\_EB**

Wenn die *versicherte Person* den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt, zahlen wir die vereinbarte Rente monatlich zum Ersten eines Monats, solange die *versicherte Person* lebt.

Sie können jedoch bereits während der *Abrufphase* zu den vereinbarten Abrufterminen vorzeitig die Rentenzahlung abrufen. In diesem Fall zahlen wir die vereinbarte verminderte Rente (Abrufrente) erstmals zum Abruftermin, wenn die *versicherte Person* diesen Termin erlebt. Die Höhe der verminderten Rente ermitteln wir aus dem bei Fälligkeit der ersten Rente erreichten *Deckungskapital*.

Der Abruf der vorzeitigen Rentenzahlung muss uns spätestens einen Monat vor dem Abruftermin in *Textform* vorliegen. Altersrentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung des 61. Lebensjahres der versicherten Person beginnen.

Nähere Informationen zur *Abrufphase* sowie über die Höhe der zu den Jahrestagen der *Abrufphase* vereinbarten Renten können Sie den individuellen Produktinformationen sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

#### Unsere Leistungen bei Tod der *versicherten Person*

(2) In Abhängigkeit von der mit Ihnen vereinbarten Versicherungsform erbringen wir folgende Leistungen:

**(a) Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr bzw. *Rentengarantiezeit* nach Tarif ARG\_bAV und ARG\_EB**

Wenn die *versicherte Person* vor Beginn der Rentenzahlung stirbt, zahlen wir die bis zum Todestag fällig gewordenen Tarifbeiträge zurück. Der Vertrag endet.

Stirbt die *versicherte Person* nach Beginn der Rentenzahlung innerhalb der vereinbarten *Rentengarantiezeit*, – die *Rentengarantiezeit* beginnt mit Fälligkeit der ersten Altersrente – wird aus der zum Todestag abgezinsten Summe der noch ausstehenden garantierten Rente eine lebenslange Rente auf das Leben des Hinterbliebenen (wenn der Hinterbliebene jedoch ein Kind ist, eine zeitlich befristete Rente) gebildet.

Die Rentenzahlung der Hinterbliebenenrente beginnt am Ersten des übernächsten Monats, nach dem die nach § 8 erforderlichen Unterlagen bei uns eingegangen sind. Die Hinterbliebenenrente wird – sofern kein Kind versichert ist – lebenslang gezahlt. Bei einer Hinterbliebenenrente auf das Leben eines Kindes wird die Altersrente nur dann und nur so lange gezahlt, wie das Kind Hinterbliebene nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b ist, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei mehreren Kindern wird das umzurechnende Kapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.

**(b) Rentenversicherung mit flexibler Abrufphase und Beitragsrückgewähr bzw. *Rentengarantiezeit* nach Tarif ARG\_Flex\_bAV und ARG\_Flex\_EB**

Wenn die *versicherte Person* vor Beginn der *Abrufphase* stirbt, zahlen wir die bis zum Todestag fällig gewordenen Tarifbeiträge zurück. Der Vertrag endet.

Wenn die *versicherte Person* während der *Abrufphase* vor Beginn der Rentenzahlung stirbt, zahlen wir die Kapitalabfindung (siehe Absatz 4) am vorhergehenden Jahrestag des Vertrags und die bis zum Todestag fällig gewordenen Tarifbeiträge des laufenden Versicherungsjahres. Der Vertrag endet.

Stirbt die *versicherte Person* nach Beginn der Rentenzahlung innerhalb der vereinbarten *Rentengarantiezeit*, – die *Rentengarantiezeit* beginnt mit Fälligkeit der ersten Altersrente – wird aus der zum Todestag abgezinsten Summe der noch ausstehenden garantierten Rente eine lebenslange Rente auf das Leben des Hinterbliebenen (wenn der Hinterbliebene jedoch ein Kind ist, eine zeitlich befristete Rente) gebildet.

Die Rentenzahlung der Hinterbliebenenrente beginnt am Ersten des übernächsten Monats, nach dem die nach § 8 erforderlichen Unterlagen bei uns eingegangen sind. Die Hinterbliebenenrente wird – sofern kein Kind versichert ist – lebenslang gezahlt. Bei einer Hinterbliebenenrente auf das Leben eines Kindes wird die Altersrente nur dann und nur so lange gezahlt, wie das Kind Hinterbliebener nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b ist, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Bei mehreren Kindern wird das umzurechnende Kapital zu gleichen Teilen aufgeteilt.

### (c) Rentenversicherung ohne Leistungen bei Tod nach Tarif AR

Wenn die *versicherte Person* stirbt, endet der Vertrag ohne Leistungsanspruch.

#### Abfindung von Kleinbetragsrenten

- (3) Wenn die monatliche Altersrente zu Beginn der Rentenzahlung die nach § 3 Absatz 2 BetrAVG festgelegte Kleinbetragsrente (im Jahr 2025: 37,45 Euro) nicht übersteigt, können wir die Altersrente gegen Auszahlung des vorhandenen Deckungskapitals abfinden. In diesem Fall endet der Vertrag. Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung nach § 2 Absatz 4 auf eine Kleinbetragsrente sinkt. Sie können bis vier Wochen nach unserer Mitteilung, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, den Auszahlungszeitpunkt auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben. In diesem Fall verwahren wir den Abfindungsbetrag bis zum Auszahlungszeitpunkt kostenfrei und unverzinst.

Wenn die Altersrente nach dem Beginn der Rentenzahlung durch einen Versorgungsausgleich unter die nach § 3 Absatz 2 BetrAVG festgelegte Kleinbetragsrente sinkt, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

#### Kapitalabfindung

- (4) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (wahlweise vereinbarte Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen, wenn die *versicherte Person* diesen Termin erlebt. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Ihr Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen sein. Bitte beachten Sie: Sie dürfen die Auszahlung des gesamten oder eines Teils des Vertragsguthabens frühestens zwölf Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin beantragen.

#### Rechnungsgrundlagen

- (5) In Abhängigkeit von der mit Ihnen vereinbarten Versicherungsform liegen der Beitragskalkulation die folgenden Rechnungsgrundlagen zugrunde:

**Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr bzw. Rentengarantiezeit nach Tarif ARG\_bAV/ARG\_EB und Rentenversicherung mit flexibler Abrufphase und Beitragsrückgewähr bzw. Rentengarantiezeit nach Tarif ARG\_Flex\_bAV/ARG\_Flex\_EB sowie Rentenversicherung ohne Leistungen bei Tod nach Tarif AR**

Die tariflichen Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss sind der Rechnungszins von 1,0 % jährlich, eine aus der Sterbetafel DAV 2004 R für Männer und Frauen abgeleitete geschlechtsneutrale Mischtafel sowie die tariflichen Kosten. Die Rechnungsgrundlagen haben wir der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt.

#### Unsere Leistungen aus der Überschussbeteiligung

- (6) Zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen kann sich eine Leistung aus zugeteilten Überschüssen und aus der Beteiligung an Bewertungsreserven ergeben (siehe § 3).

#### Mitwirkungspflichten

- (7) Ihre Mitwirkungspflichten für den Bezug der Leistungen sind in § 8 geregelt.

## § 2 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie?

#### Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Sie haben, soweit die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

Vor Beginn der Rentenzahlung

- Zuzahlungen (Absatz 2)
- Hinausschieben des Rentenbeginns (Absatz 3)

Zu Beginn der Rentenzahlung

- Teilkapitalabfindung (Absatz 4)
- Änderung der Todesfalleistung (Absatz 5)

Nach Beginn der Rentenzahlung

- Keine Gestaltungsmöglichkeiten

#### Zuzahlungen

- (2) Sie können während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer weitere Beiträge (Zuzahlungen) entrichten, sofern die Summe der Zuzahlungen den Höchstbetrag nach unseren „Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen“ nach § 19 nicht überschreitet. Die einzelne Zuzahlung darf den Mindestbetrag nach unseren „Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen“ nach § 19 nicht unterschreiten. Für Zuzahlungen außerhalb dieser Grenzen müssen wir unsere Zustimmung gesondert erklären.

Die Leistungen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durch jede Zuzahlung erhöht. Die Höhe dieser Leistungen ermitteln wir unter Berücksichtigung des zum Erhöhungszeitpunkt vorhandenen *Deckungskapitals*, aus den zukünftigen Beiträgen und der ausstehenden Dauer bis zum Beginn der Rentenzahlung. Die Erhöhung der Leistungen erfolgt zum Ersten des Monats, der auf den Eingang der Zuzahlung folgt.

#### Hinausschieben des Rentenbeginns

- (3) Sie können bei einem Vertrag ohne flexible *Abrufphase* verlangen, dass der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung hinausgeschoben sowie die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verlängert wird (hinausgeschobene Rente).

Rentenzahlungen müssen spätestens mit Vollendung des 85. Lebensjahres der versicherten Person beginnen.

Die vereinbarte Rente wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erhöht. Die Höhe der Rente ermitteln wir aus dem zum Zeitpunkt des Hinausschiebens erreichten *Deckungskapital*, der zukünftigen Beiträge und der ausstehenden Dauer bis zum Beginn der Rentenzahlung.

Das Hinausschieben des Beginns der Rentenzahlung hat folgende Auswirkungen:

- Die Dauer einer ursprünglich vereinbarten *Rentengarantiezeit* bleibt unverändert, sofern diese spätestens mit Vollendung des 90. Lebensjahres der *versicherten Person* endet. Anderenfalls verkürzt sich die Dauer der *Rentengarantiezeit* auf den vorgenannten Zeitpunkt.
- Die in Absatz 1 genannten Gestaltungsmöglichkeiten zu Beginn der Rentenzahlung entfallen mit Ausnahme der Teilkapitalabfindung. Ihr Antrag auf Hinausschieben des Beginns der Rentenzahlung muss spätestens einen Monat vor dem bisher vereinbarten Beginn der Rentenzahlung in *Textform* bei uns eingegangen sein. Das Hinausschieben muss mindestens um ein Jahr erfolgen.

### **Teilkapitalabfindung**

- (4) Sie können zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine einmalige Teilkapitalabfindung in Höhe von bis zu 30 % der für diesen Zeitpunkt geltenden Kapitalabfindung verlangen, wenn die *versicherte Person* diesen Termin erlebt. In diesem Fall wird die vereinbarte Rente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik reduziert. Wir informieren Sie anschließend über die Höhe der verminderten Rente. Eine Teilkapitalabfindung können Sie nur verlangen, wenn sowohl die Teilkapitalabfindung als auch die herabgesetzte vereinbarte Rente jeweils den Mindestbetrag nach unseren „Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen“ nach § 20 erreichen. Ihr Antrag auf Teilkapitalabfindung muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente in *Textform* zugegangen sein.

### **Änderung der Todesfalleistung**

- (5) Zu Beginn der Rentenzahlung können Sie verlangen, dass
- die vereinbarte *Rentengarantiezeit* verlängert oder verkürzt wird,
  - die vereinbarte *Rentengarantiezeit* ausgeschlossen und stattdessen bei Tod der *versicherten Person* die vereinbarte Kapitalabfindung abzüglich der bereits bezahlten vereinbarten Renten gezahlt wird,

Die Änderung der vereinbarten Rente wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Änderung erreichten rechnungsmäßigen Alters der *versicherten Person(en)* sowie dem dann für Neuverträge gültigen Tarif berechnet.

Ihr Antrag auf Änderung der Todesfalleistung muss uns spätestens ein Jahr vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen sein.

### **§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**

- (1) Wir beteiligen Ihren Vertrag an den Überschüssen inklusive Bewertungsreserven. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Rohergebnis unseres Unternehmens ermitteln (Absatz 2),
  - wie Ihr Vertrag an diesem Anteil des Rohergebnisses beteiligt wird (Absatz 3),
  - wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 4),
  - warum wir die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung Ihres Vertrags nicht garantieren können (Absatz 5) und
  - wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 6 und 7).

#### **Wie ermitteln wir das in einem Geschäftsjahr entstandene Rohergebnis unseres Unternehmens?**

- (2) Das in einem Geschäftsjahr entstandene Rohergebnis ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, derzeit insbesondere der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung), fest, welcher Teil des Rohergebnisses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht.

Das Rohergebnis entsteht aus drei verschiedenen Quellen:

#### **Kapitalergebnis**

Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Verträge insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die zur Finanzierung der vereinbarten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung.

#### **Risikoergebnis**

Risikoüberschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächlich zu zahlenden (Todesfall- und Renten-) Leistungen geringer sind als bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegt.

#### **Übriges Ergebnis**

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen.

An Kapital- und Risikoergebnis werden die Verträge nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 %, am übrigen Ergebnis grundsätzlich zu mindestens zu 50 % beteiligt.

Die auf die Verträge entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut (Direktgutschrift).

Diese Rückstellung dient dazu, eine möglichst gleichmäßige Überschusszuteilung im Zeitablauf zu erreichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Verträge verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt.

**Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.**

### Wie wird Ihr Vertrag an diesem Anteil des Rohergebnisses beteiligt?

- (3) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Innerhalb der Bestandsgruppen haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Den Überschussanteil verteilen wir auf die einzelnen Gewinnverbände nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar so, wie die Gewinnverbände zur Entstehung des Rohergebnisses beigetragen haben.
- Ihr Vertrag gehört grundsätzlich zum Gewinnverband Rentenversicherungen nach Tarifwerk 2025. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihr Vertrag Überschussanteile. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich festgelegt. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

### Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (4) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz nach handelsrechtlichen Vorschriften ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.
- Die Höhe dieser Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch
- für den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung,
  - für den Beginn der Rentenzahlung sowie
  - während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.
- Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

### Warum können wir die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung Ihres Vertrags nicht garantieren?

- (5) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, der versicherten Risiken und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

### Wie informieren wir Sie über die jährliche Überschussbeteiligung?

- (6) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.oeffentliche.de](http://www.oeffentliche.de).
- (7) Wir informieren Sie jährlich in Textform über den Stand der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

### Weitere Informationen erhalten Sie in der Anlage „Bestimmungen zur Überschussbeteiligung“.

## § 4 Wer erhält die Leistungen?

### Bezugsberechtigung

- (1) Für die Leistungen im Erlebensfall ist die *versicherte Person* bezugsberechtigt. Nach Ablauf der Fristen zur Erreichung der Unverfallbarkeit nach BetrAVG in der für die Zusage geltenden Fassung ist dieses Bezugsrecht unwiderruflich.
- (2) Für die Leistungen im Todesfall sind in nachfolgender Rangfolge – soweit diese nicht anders vereinbart wurde – bezugsberechtigt (*Bezugsberechtigter* im Todesfall):
- (a) der mit der *versicherten Person* bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. der nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner,
  - (b) die Kinder der *versicherten Person*, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Schul- oder Berufsausbildung stehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und diese Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist,
  - (c) der namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum benannte, mit der *versicherten Person* bei Tod in eheähnlicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebensgefährtin. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer Erklärung seitens der *versicherten Person*, dass eine gemeinsame Haushaltsführung bestand, oder einer Erklärung des begünstigten Lebensgefährten über die Kenntnisnahme der in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen,
  - (d) der namentlich benannte geschiedene Ehegatte.
- Der *Versicherungsnehmer* überträgt der *versicherten Person* unwiderruflich das Recht, die für den Todesfall bestimmte Rangfolge der unwiderruflichen Bezugsberechtigung zu ändern. Die Änderung der oben genannten Rangfolge des Bezugsrechtes ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns in *Textform* angezeigt worden ist.
- (3) Sind keine Hinterbliebenen nach Absatz 2 vorhanden, wird das nach Tod vorhandene Kapital, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten, als Sterbegeld an die Erben als Bezugsberechtigte bzw. an den hierfür benannten Bezugsberechtigten (*Bezugsberechtigter* für das Sterbegeld) gezahlt und die Versicherung erlischt. Den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten bestimmt die Aufsichtsbehörde (derzeit 8.000 Euro).

### Abtretung und Verpfändung

- (4) Bei Arbeitgeberfinanzierung der Beiträge können Sie Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden. Die Abtretung von Rechten, Forderungen und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie deren Verpfändung oder Beleihung durch die Bezugsberechtigten sind ausgeschlossen.

## Anzeige

- (5) Die Abtretung oder Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben. Die Regelungen zur PSV-Beitragspflicht sind hierbei zu beachten.

## § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags in *Textform* oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) zu zahlen (siehe § 11 Absatz 2). Wenn der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt ist, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (siehe § 12 Absatz 3).

## § 6 Wie sind ein Versicherungsjahr und eine Versicherungsperiode definiert?

### Versicherungsjahr

- (1) Ein Versicherungsjahr beginnt am Jahrestag des vereinbarten Vertragsbeginns und endet mit Ablauf des Tages, der dem folgenden Jahrestag vorangeht. Während der Rentenbezugszeit beginnt ein Versicherungsjahr am Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung und endet mit Ablauf des Tages, der dem folgenden Jahrestag vorangeht.

### Versicherungsperiode

- (2) Versicherungsperiode ist entsprechend der Beitragszahlungsweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr; bei Einmalbeitragsversicherungen ist die Versicherungsperiode ein Jahr. Eine Beitragsfreistellung des Vertrags hat keine Auswirkung auf die Dauer der Versicherungsperiode.

## Vorvertragliche Anzeigepflichten und Mitwirkungspflichten

### § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen kann eine Verletzung dieser Anzeigepflicht haben?

#### Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Wir stellen Ihnen vor Abschluss des Vertrags Fragen, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind (gefahrerhebliche Umstände). Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.  
Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf Fragen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in *Textform* stellen.
- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

#### Folgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Bei einer Verletzung der Anzeigepflicht haben wir nach §§ 19 bis 22 VVG verschiedene Rechte. Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir
- vom Vertrag zurücktreten (Absätze 5 bis 7),
  - den Vertrag kündigen (Absätze 8 bis 10),
  - den Vertrag ändern (Absätze 11 und 12) oder
  - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (Absätze 17 bis 19)
- und wie wir diese Rechte ausüben können (Absätze 13 bis 17).

#### Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgenden Voraussetzungen trotzdem bestehen:  
Die Verletzung der Anzeigepflicht ist nicht arglistig erfolgt und bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der weder
- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch
  - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war.
- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den *Rückkaufswert* nach § 13. Darüber hinaus zahlen wir den Teil des laufenden Beitrags zurück, der auf den Teil der laufenden Versicherungsperiode nach Wirksamwerden der Rücktrittserklärung entfällt. Die Rückzahlung der gesamten Beiträge können Sie nicht verlangen.

## Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben weder Sie noch die *versicherte Person* die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Kündigungsrecht.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Kündigen wir den Vertrag, wandelt er sich mit der Kündigung in einen beitragsfreien Vertrag um (siehe § 14).

## Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben weder Sie noch die *versicherte Person* die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) anzupassen.
- (12) Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder den Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht weisen wir Sie in der Mitteilung hin.

## Ausübung unserer Rücktritts-, Kündigungs- und Änderungsrechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *Textform* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

## Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmensecheidung Einfluss genommen worden ist (arglistige Täuschung). Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.
- (18) Im Fall der Anfechtung haben Sie keinen Versicherungsschutz. Der Vertrag wird aufgehoben. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (19) Wir können den Vertrag nur innerhalb eines Jahres anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der arglistigen Täuschung Kenntnis erlangen. Unser Recht zur Anfechtung erlischt, wenn seit der arglistigen Täuschung zehn Jahre vergangen sind.

## Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

- (20) Die Absätze 1 bis 19 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

## Erklärungsempfänger

- (21) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein *Bezugsberechtigter* als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein *Bezugsberechtigter* vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

## § 8 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen?

### Allgemeine Mitwirkungspflichten

- (1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskunft nach § 19 vorgelegt wird.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die *versicherte Person* noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde im Original mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

- (5) Wird eine Hinterbliebenenrente verlangt, sind uns die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; dieses sind insbesondere Angaben zum Geburtstag der Hinterbliebenen, die Urkunde zur Heirat oder Lebenspartnerschaft. Bei Kindern ist der Nachweis der Abstammung sowie nach dem 18. Lebensjahr Nachweise zur Schul- oder Berufsausbildung bzw. zu einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung erforderlich.

### **Fälligkeit der Leistungen und Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten**

- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

### **Kosten**

- (7) Die mit den Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht, sofern keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
- (8) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums „SEPA“ (dieser umfasst derzeit die Europäische Union, Island, Norwegen, die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Andorra, den Staat Vatikanstadt und das Vereinigte Königreich) trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

## **Leistungsausschlüsse und -einschränkungen**

### **§ 9 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die *versicherte Person* in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.
- (2) Stirbt die *versicherte Person* vor Beginn der Rentenzahlung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf den für den Todestag berechneten *Rückkaufswert* (siehe § 13). Eine für den Todesfall vereinbarte Rentenleistung vermindert sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten *Rückkaufswert* erbringen können.

Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

- (3) Stirbt die *versicherte Person* vor Beginn der Rentenzahlung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem
- vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
  - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,
- vermindert sich unsere Leistung auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen. Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

### **§ 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn
- seit Abschluss des Vertrags drei Jahre vergangen sind,
  - die Rentenzahlung bereits begonnen hat oder
  - uns nachgewiesen wird, dass sich die *versicherte Person* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht vor Beginn der Rentenzahlung kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten *Rückkaufswert* Ihres Vertrags (siehe § 13), jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung. Wenn für den Todesfall eine Rentenleistung vereinbart wurde, vermindern sich diese Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten *Rückkaufswert* erbringen können.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teiles neu.

## **Beitragszahlung**

### **§ 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag) oder bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.  
Die Beitragszahlungsdauer endet spätestens mit Beginn der Rentenzahlung.
- (2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode (siehe § 6 Absatz 2) fällig.

- (3) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (4) Für eine Änderung der vereinbarten Beitragshöhe ist eine Vereinbarung in *Textform* mit uns erforderlich.
- (5) Sie sind verpflichtet, uns jede Änderung der einkommenssteuerlichen Behandlung der Beiträge unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

## § 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe § 11 Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

### Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (2) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir die Kosten für die ärztliche Untersuchung im Rahmen der Gesundheitsprüfung sowie die im Zusammenhang mit der Erstellung des Versicherungsscheins entstandenen Kosten in angemessener Höhe verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *Textform* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

### Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *Textform* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen. Durch diese Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie mit herabgesetzten Versicherungsleistungen um.
- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

### Information der versicherten Person bei Zahlungsverzug

- (8) Nach § 166 Absatz 4 VVG sind wir verpflichtet, die *versicherte Person* über Zahlungserinnerungen zu informieren. Wir werden die *versicherte Person* über Ihren Zahlungsverzug, die von uns gesetzte Zahlungsfrist und die eintretende Umwandlung der Versicherung informieren. Wir werden Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten einräumen.

## Kündigung, Beitragsfreistellung und Vereinbarung von Kosten

### § 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir dann?

#### Kündigung und Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende eines Monats – jedoch nur vor Beginn der Rentenzahlung – in *Textform* kündigen. Nach Kündigung wandelt sich die Versicherung zum Schluss des darauffolgenden Monats in eine beitragsfreie mit herabgesetzten Versicherungsleistungen um. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (2) Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn die verbleibende Rente und der verbleibende Beitrag nicht unter den jeweiligen Mindestbetrag sinken. Letzterer ist in unseren „Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen“ nach § 20 festgelegt.

#### Kündigung unter Auszahlung des Rückkaufswertes

- (3) Verfallbare Anwartschaften  
Kündigen Sie als Arbeitgeber eine Versicherung nach § 1 im Fall des Ausscheidens der *versicherten Person* aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis vor Erreichen der gesetzlichen Unverfallbarkeit, können Sie anstelle der Beitragsfreistellung die Auszahlung des *Rückkaufswertes* nach Absatz 4 verlangen.

### Unverfallbare Anwartschaften

Kündigen Sie als Arbeitgeber eine Versicherung nach § 1 im Fall des Ausscheidens der *versicherten Person* aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis nach Erreichen der gesetzlichen Unverfallbarkeit, können Sie nur im Rahmen der in § 3 BetrAVG aufgeführten Voraussetzungen anstelle der Beitragsfreistellung die Auszahlung des Rückkaufswertes nach Absatz 4 verlangen.

Folgen einer Kündigung durch die versicherte Person nach Ausscheiden aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis und Wechsel der Versicherungsnehmerstellung:

Kündigt eine mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene versicherte Person, nachdem sie Versicherungsnehmer geworden ist, den Vertrag, wandelt sich der Vertrag nach Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 5 BetrAVG in einen beitragsfreien Vertrag um.

### **Auszahlung des Rückkaufswertes**

- (4) Wir zahlen bei einer Rentenversicherung mit einer Leistung bei Tod nach § 1 Absatz 2 (a) und (b) den
  - Rückkaufswert (Absatz 5),
  - höchstens jedoch die bei Tod fällig werdende vereinbarte Leistung (Absatz 6)
  - zuzüglich – soweit vorhanden – eines Rückkaufswertes aus der Überschussbeteiligung (Absatz 8).
- (5) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *Rechnungsgrundlagen* der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete *Deckungskapital* Ihres Vertrags. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten tariflichen Kosten auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer ergibt.
- (6) Von dem Rückkaufswert wird jedoch höchstens der Betrag ausgezahlt, der dem nach dem Tod der *versicherten Person* vorhandenen Kapital entspricht. Aus einem vorhandenen Restbetrag wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Altersrente nach § 1 Absatz 2 gebildet, sofern diese den Mindestbetrag nach unseren „Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen“ nach § 20 erreicht. Ist das nicht der Fall, wird der vorhandene Restbetrag ausgezahlt und der Vertrag endet. Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.
- (7) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 5 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *Versicherungsnehmer*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
- (8) Zusätzlich zahlen wir – soweit vorhanden – einen Rückkaufswert aus der Überschussbeteiligung nach den Bestimmungen zur Überschussbeteiligung.
- (9) In der Anfangszeit Ihres Vertrags erreicht der Rückkaufswert wegen der Verrechnung von Kosten (siehe § 15) nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Er entspricht jedoch mindestens dem Wert nach den Absätzen 4 bis 7. Nähere Informationen zu diesem Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihren Angebotsunterlagen entnehmen.

### **Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag bei Kündigung**

- (10) Bei einer Rentenversicherung ohne Leistung bei Tod nach § 1 Absatz 2 (c) und bei einem Vertrag mit unverfallbaren Ansprüchen nach Absatz 3 wandelt sich der Vertrag nach Kündigung zum Kündigungstermin in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Kündigen Sie Ihren Vertrag nur teilweise, treten diese Folgen nur teilweise ein. Für die Berechnung der herabgesetzten Rente nach Kündigung und zu den Nachteilen einer Kündigung gilt § 14 Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf die Leistungen?**

### **Beitragsfreistellung**

- (1) Nach § 165 VVG können Sie bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 in *Textform* verlangen, zum Schluss einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht **vollständig befreit** zu werden.
- (2) Anstelle einer vollständigen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie auch eine **teilweise Beitragsbefreiung** verlangen. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn sowohl die herabgesetzten Leistungen als auch der verbleibende Beitrag jeweils den Mindestbetrag nach unseren „Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen“ nach § 20 erreicht.
- (3) Bei Versicherungen mit *Abrufphase* entfällt bei Beitragsfreistellung die Abrufmöglichkeit. Der Vertrag endet in diesem Fall zum Termin der ersten Abrufmöglichkeit. Innerhalb der *Abrufphase* ist eine Beitragsfreistellung nicht mehr möglich; Sie können in diesem Zeitraum jedoch zu dem gewünschten Termin der Beitragsfreistellung von Ihrem Abrufrecht Gebrauch machen.

### **Auswirkungen auf die Leistungen**

- (4) Bei einer **vollständigen Beitragsfreistellung** setzen wir die Leistung auf die beitragsfreien Leistungen herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des um rückständige Beiträge geminderten Rückkaufswertes nach § 13 errechnet werden. Die beitragsfreien Leistungen entsprechen mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beträgen, deren Höhe vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des Vertrags abhängt. Nähere Informationen zu den beitragsfreien Leistungen und ihrer Höhe im Fall einer vollständigen Beitragsfreistellung können Sie Ihren Angebotsunterlagen entnehmen.

Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Satz 1 zu berechnende beitragsfreie Rente bzw. bei Versicherungen mit *Abrufphase* mindestens eine der beitragsfreien Abrufrenten nicht den Mindestbetrag nach unseren „Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen“ nach § 20, erhalten Sie den Rückkaufswert nach § 13, und der Vertrag endet.

Bei einer **teilweisen Beitragsfreistellung** setzen wir die vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung des verbleibenden Beitrags und des aus Ihrem Vertrag zur Verfügung stehenden *Rückkaufswertes* nach § 13 nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung der *Rechnungsgrundlagen* der Beitragskalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode herab. Die Höhe der herabgesetzten Leistungen hängt von der Höhe des verbleibenden Beitrags und vom Zeitpunkt der Vertragsumstellung ab. Sofern Sie eine teilweise Beitragsfreistellung wünschen, werden wir Ihnen die Höhe der herabgesetzten Leistungen auf Anfrage mitteilen.

#### **Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach Beitragsfreistellung**

- (5) Innerhalb von drei Jahren nach Beitragsfreistellung können Sie verlangen, dass durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung die versicherten Leistungen wieder bis zur vor Beitragsfreistellung geltenden Höhe angehoben wird.

Die Beitragslücke ist durch Nachentrichtung der Beiträge in einem Betrag zu schließen. Auf Antrag können Sie mit uns – sofern möglich – eine Verrechnung im Rahmen einer Vertragsänderung vereinbaren. Die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Wiederherstellung erreichten rechnungsmäßigen Alters der *versicherten Person(en)*, der restlichen Laufzeit des Vertrags und dem Ergebnis der Risikoprüfung. Die dann gültigen Steuerregelungen sind zu beachten.

#### **Fortsetzung der Versicherung nach Elternzeit**

- (6) Bei einer Beitragsfreistellung infolge Elternzeit kann die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes zum nachzuweisenden Ende der gesetzlichen Elternzeit, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Elternzeit, ohne Risikoprüfung erfolgen.

Die Beitragslücke ist durch Nachentrichtung der Beiträge in einem Betrag zu schließen. Auf Antrag können Sie mit uns – sofern möglich – eine Verrechnung im Rahmen einer Vertragsänderung vereinbaren. Die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Wiederherstellung erreichten *rechnungsmäßigen Alters* der *versicherten Person(en)* und der restlichen Laufzeit des Vertrags.

#### **Mögliche Folgen einer Beitragsfreistellung**

- (7) Wegen der Verrechnung von Kosten (siehe § 15) stehen nicht unbedingt *Rückkaufswerte* in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung beitragsfreier Leistungen zur Verfügung.

#### **§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?**

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2) sowie Verwaltungskosten (Absatz 3) sind über die Beitragskalkulation bereits abgedeckt, sonstige Kosten (Absätze 5 und 6) sind zusätzlich zu entrichten.

#### **Abschluss- und Vertriebskosten**

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.

#### **Verwaltungskosten**

- (3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlich anfallenden festen Eurobetrags
- eines festen jährlichen Prozentsatzes der garantierten Kapitalabfindung sowie der aus der Überschussverwendung Bonusrente resultierenden Kapitalabfindungen
- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.

b) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit folgenden Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes jeder gezahlten Rente.

#### **Höhe der einkalkulierten Kosten**

- (4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den Angebotsunterlagen entnehmen.

**Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (siehe §§ 13 und 14). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Leistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie den Angebotsunterlagen entnehmen.**

#### **Sonstige Kosten**

- (5) Über die Absätze 1 bis 4 hinaus stellen wir Ihnen nur dann Kosten in Rechnung, wenn aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies sind beispielsweise Kosten, die uns entstehen, wenn Sie mit der Beitragszahlung in Verzug sind. In diesen Fällen stellen wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten gesondert in Rechnung. Die derzeit gültigen sonstigen Kosten können Sie den als Anlage beigefügten „Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen“ entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen.

Wir können die sonstigen Kosten neu festlegen, wenn sich die durchschnittlich entstehenden Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht nur vorübergehend geändert haben und der neu festgesetzte Betrag angemessen und erforderlich ist, um die durchschnittlich entstehenden Kosten zu decken. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils unterrichten.

Wir haben uns bei der Bemessung der sonstigen Kosten an dem bei uns regelmäßigen entstehenden Aufwand orientiert. Diesen werden wir auf Ihr Verlangen nachweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass die sonstigen Kosten in Ihrem konkreten Fall wesentlich niedriger liegen müssen, werden sie entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die sonstigen Kosten in Ihrem konkreten Fall überhaupt nicht gerechtfertigt sind, entfallen sie.

- (6) Alle etwaigen öffentlichen Abgaben (zum Beispiel Steuern), die von uns für Ihren Vertrag abzuführen sind, verrechnen wir mit den Leistungen bzw. sind uns zu erstatten.

## Weitere Vertragsbestimmungen

### § 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir Ihnen diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

### § 17 Was gilt bei vorzeitigem Ausscheiden der versicherten Person?

- (1) Dieser Versicherung liegt eine beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG) zugrunde. Scheidet die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten ihres Arbeitgebers aus, bestimmt sich das Recht zur Fortführung der Versicherung nach den folgenden Absätzen.
- (2) Werden die Beiträge über eine Entgeltumwandlung finanziert, geht die Versicherungsnehmereigenschaft mit dem Ausscheiden der versicherten Person automatisch auf diese über. Dasselbe gilt, soweit die versicherte Person die Beitragszahlung durch sogenannte Eigenbeiträge aus ihrem Nettoeinkommen erbringt und diese Eigenbeiträge und die daraus resultierenden Leistungen von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind (§ 1 Absatz 2 Nr. 4 BetrAVG). Die versicherte Person hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen oder beitragsfrei fortzusetzen.

Mit dem automatischen Übergang der Versicherungsnehmereigenschaft ist gewährleistet, dass sich die Ansprüche der versicherten Person aus der Versorgungszusage gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG auf die Versicherungsleistungen begrenzen, die sich aufgrund der Beitragszahlung durch den Arbeitgeber aus dem Versicherungsvertrag ergeben (sog. versicherungsvertragliche Lösung), wenn innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden der versicherten Person etwaige Beitragsrückstände ausgeglichen sind und eine Abtretung oder Beleihung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber nicht vorhanden ist. Weiterhin müssen von Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an, die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet worden sein.

- (3) Besteht die Versicherung im Rahmen einer sogenannten arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung, gilt Absatz 2 entsprechend, sofern
- a) das Bezugsrecht der versicherten Person uneingeschränkt unwiderruflich, insbesondere die Anwartschaft der versicherten Person unverfallbar geworden ist, oder wenn ein von Beginn der Versicherung an uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht erteilt wurde, und
- b) aufgrund der vereinbarten Gewinnzuteilungsform die vor Rentenbeginn entstehenden Überschussanteile von Beginn der Versicherung an zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden. Ist dies nicht der Fall, kann die Versicherungsnehmerstellung nicht auf die versicherte Person übertragen werden.

Ist die Anwartschaft der versicherten Person nicht unverfallbar und wurde kein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht ab Beginn erteilt, meldet der Arbeitgeber unverzüglich nach Ausscheiden der versicherten Person aus seinen Diensten die auf das Leben der versicherten Person genommene Versicherung ab. Wir zahlen dann als Austrittsvergütung den Rückkaufswert (siehe § 13) an den Arbeitgeber. Anstelle der Austrittsvergütung kann der Arbeitgeber mit der Abmeldung in Textform verlangen, dass die Versicherungsnehmerstellung auf die versicherte Person übertragen wird.

### § 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Eine Änderung der Postanschrift oder des Namens der *versicherten Person* müssen Sie uns ebenfalls unverzüglich mitteilen.

### § 19 Welche weiteren Mitteilungs- und Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag bzw. zu Ihrer Person verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- bei Vertragsabschluss
  - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
  - auf Nachfrage
- unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Verzögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für die Erhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Derzeit bestehen beispielsweise folgende Mitteilungspflichten aufgrund gesetzlicher Regelungen:

(a) Steuer

Sie müssen uns alle Umstände mitteilen, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummern(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der „Verbraucherinformation über in Deutschland geltende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen zur staatlich förderfähigen Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 EStG)“ entnehmen.

(b) Geldwäsche-Gesetz

- Sie müssen offenlegen, ob Sie den Vertrag für einen Dritten abschließen oder eine Zahlung für einen Dritten vornehmen.
- Sie müssen uns aktiv darüber informieren, wenn die Beiträge von einem Konto eingezogen werden sollen, dessen Inhaber nicht Sie als Versicherungsnehmer sind (fremde Beitragszahlung). Als fremde Beitragszahlung gelten dabei z. B. auch Lastschriften von Konten, für die Sie lediglich Kontovollmacht besitzen, sowie Zahlungen von Geschäftskonten, durch Vermittler oder durch den Arbeitgeber, sofern diese nicht Versicherungsnehmer sind.
- Die aktive Informationspflicht besteht für sämtliche Zahlungen während der Vertragslaufzeit (z. B. Überweisungen, Zuzahlungen, Darlehen, Kontoänderungen).

Kommen Sie Ihrer Offenlegungs- und Informationspflicht nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach, müssen wir dies der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) melden.

- (3) **Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.**
- (4) **Eine Verletzung Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.**

## § 20 Welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?

Insbesondere aus Kostengründen gelten für Ihren Vertrag bestimmte tarifabhängige Begrenzungen. Die derzeit gültigen Begrenzungen können Sie den als Anlage beigefügten „Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen“ entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Wir können Begrenzungen in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich informieren.

## § 21 Wann verjähren versicherungsvertragliche Ansprüche?

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Jahren (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Lässt der Anspruchserhebende die Verjährungsfrist verstreichen, ohne dass er den Anspruch gerichtlich geltend macht, sind Ansprüche, soweit sie nicht bereits von uns anerkannt sind, ausgeschlossen.

## § 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Es findet auf das gesamte Vertragsverhältnis, auch vor dem Abschluss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände.

## § 23 Welche außergerichtlichen Schlichtungs- oder Beschwerdestellen können Sie in Anspruch nehmen?

### Unser Beschwerdemanagement

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an unsere interne Beschwerdestelle wenden (Kontaktformular unter [www.oeffentliche.de/beschwerde](http://www.oeffentliche.de/beschwerde) oder per Mail an [service@oeffentliche.de](mailto:service@oeffentliche.de)).

### Versicherungsombudsmann

- (2) Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Den Versicherungsombudsmann können Sie über folgende Wege erreichen: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de), Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

### Versicherungsaufsicht

- (3) Darüber hinaus können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover. Mail: [poststelle@mw.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mw.niedersachsen.de) (Stand 01.12.2024).

Bitte beachten Sie, dass das Ministerium keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

## § 24 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Wenn Sie eine natürliche Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, Ihren Sitz bzw. Ihre Niederlassung in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

#### **§ 25 Wann können wir diese Bedingungen anpassen?**

- (1) Ist eine Bestimmung in unseren Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragszieles die Belange der *Versicherungsnehmer* angemessen berücksichtigt.
- (2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Bedingungswerkes ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in der Rentenversicherung (betriebliche Altersversorgung)

### Was heißt Überschussbeteiligung in der Rentenversicherung?

Überschüsse entstehen

- durch rentable Anlage Ihrer Beiträge
- aus der rationellen und kostengünstigen Verwaltung.

Die Ihnen zugeteilten Überschüsse werden entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung verwendet. Auf Wunsch erhalten Sie individuelle Leistungsdarstellungen, aus denen Sie auch den möglichen Umfang Ihrer Überschussbeteiligung entnehmen können. Über den jeweils erreichten Stand Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich informieren, erstmals zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres.

### Wie werden die Überschussanteile zugeteilt und verwendet?

Ihr Vertrag ist an den von uns erzielten Überschüssen beteiligt. Die laufenden Überschussanteile werden jährlich jeweils am Ende des Versicherungsjahres gutgeschrieben. Sie setzen sich aus den im Überschussbeteiligungsplan genannten Zins- und Verwaltungskostenüberschussanteilen zusammen, der jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht wird, und ergeben den Jahresüberschussanteil. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Für Ihren Vertrag gelten folgende Verwendungsformen für die Überschussanteile:

#### (1) aufgeschobene Rentenversicherung vor Rentenbeginn

##### (a) Verzinsliche Ansammlung

Die Überschussanteile werden mit dem aktuellen Zinssatz der verzinslichen Ansammlung verzinst. Hierbei werden folgende Bezugsgrößen verwendet:

Zinsgewinn

Es wird das entsprechend den Vorschriften für die Deckungsrückstellung\*) berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt zugrunde gelegt. Dazu werden dieselben Rechnungsgrundlagen wie für die Beitragsberechnung verwendet. Dieser Wert dient als Maßstab für die Zinsgewinnzuteilung.

Grundgewinn

Es wird ein Grundgewinn, der sich in ‰ der tariflichen Kapitalabfindung berechnet, gewährt.

Beitragsgewinn

Für Verträge gegen laufenden Beitrag gewähren wir während der Beitragszahlungsdauer einen Beitragsgewinn in % des jeweiligen Tarifbeitrags.

Eine alleinige Auszahlung der verzinslich angesammelten Überschussanteile ist nicht möglich.

##### (b) Schlussüberschussanteile inkl. Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven

Bei Beendigung des Vertrags, spätestens jedoch zu Beginn der Rentenzahlung, kann ein Schlussüberschuss und eine Sockelbeteiligung fällig werden. Bemessungsgrößen für den Schlussüberschuss und die Sockelbeteiligung sind die beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahre sowie die vereinbarte Kapitalabfindung. Bemessungsgrößen für die Sockelbeteiligung bei Einmalbeitragsversicherungen sind die beitragsfrei zurückgelegten Versicherungsjahre sowie die vereinbarte Kapitalabfindung.

Die jeweilige Höhe eines eventuell fällig werdenden Schlussüberschusses und einer Sockelbeteiligung ist abhängig von der Art der Vertragsbeendigung und von der Deklaration für das Geschäftsjahr der Vertragsbeendigung bzw. des Beginns der Rentenzahlung. Der Schlussüberschuss und die Sockelbeteiligung können im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und ggf. ganz entfallen.

##### (c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bei Beendigung des Vertrags, spätestens jedoch zu Beginn der Rentenzahlung, wird der dem Vertrag für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordnete Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt, mindestens jedoch die aktuell deklarierte Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven, und zur Erhöhung der Versicherungsleistung bzw. des Rückkaufwertes verwendet.

##### (d) Ermittlung des Anspruchs

Grundlage für die Berechnung der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven ist der Teil der Bewertungsreserven, der durch die Beitragszahlung zu Versicherungen mit Überschussbeteiligung entstanden ist (verteilungsfähige Bewertungsreserven). Der dem Vertrag zugeordnete Anteil ergibt sich dabei aus der Anteilsquote an den für den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ermittelten verteilungsfähigen Bewertungsreserven.

Die Anteilsquote ist die Relation

- Summe der Vertragsguthaben Ihres Vertrags zu den Bilanzstichtagen bis zum Zuordnungstermin zur
- Summe der Vertragsguthaben aller anspruchsberechtigten Verträge zu den Bilanzstichtagen bis zum Zuordnungstermin.

Das Vertragsguthaben setzt sich aus dem Deckungskapital und den verzinslich angesammelten Überschussanteilen zusammen. Die Zeitpunkte, für die bei Ablauf, Tod, Kündigung oder Rentenbeginn die Bewertungsreserven ermittelt werden, können der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht entnommen werden.

#### (2) aufgeschobene Rentenversicherung bei Rentenbeginn

Bei Beginn der Rentenzahlung werden alle Überschussguthaben gemeinsam mit der Kapitalabfindung verrentet. Für diese Rente gilt die vertraglich vereinbarte Garantiezeit.

Im Versicherungsschein ist festgelegt, welche vereinbarte Rente und Kapitalabfindung sich zum Rentenzahlungsbeginn oder ggf. bei Abruf in den einzelnen Jahren der Abrufphase ergibt. Dabei liegen die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung\*)

\*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341 e und § 341 f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

für den Rentenbezug zugrunde. Bei Abschluss der Versicherung sind dies insbesondere eine aus der Sterbetafel DAV 2004 R für Männer und Frauen abgeleitete geschlechtsneutrale Mischtafel und ein Rechnungszins in Höhe von 1,0 % p. a. Dieses Verhältnis zwischen Rente und Kapital gilt grundsätzlich auch bei der Ermittlung der Rente aus den Überschussguthaben und der Kapitalabfindung zum Beginn der Rentenzahlung.

Vor Fälligkeit der ersten Rente sind wir bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den Rechnungsgrundlagen und den daraus errechneten Renten berechtigt, das Verhältnis zwischen Rente und Kapital bei der Ermittlung der Rente aus den Überschussguthaben und der Kapitalabfindung entsprechend den berechtigten Rechnungsgrundlagen herabzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Rentenzahlungen zu sichern.

Zu diesem Zweck können wir für die Berechnung der Renten als Rechnungsgrundlagen

- bei einem unerwartet starken Anstieg der Lebenserwartung: die Sterbetafel
- bei einer nachhaltig gesunkenen Rendite der Kapitalanlagen: den Rechnungszins

verwenden, die nach Maßgabe der jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und den offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung\*) der vereinbarten Rente gelten. Die Herabsetzung des Verhältnisses zwischen Rente und Kapital kann auch mehrmals erfolgen.

Anpassungen können wir jeweils nur innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen vornehmen. Sie werden nur wirksam, sofern ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Über das neue Verhältnis zwischen Rente und Kapital werden wir Sie schriftlich informieren. Die Anpassungen werden zu Beginn des dritten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung durch uns folgt.

### **(3) sofort beginnende Rentenversicherung und aufgeschobene Rentenversicherung ab Rentenbeginn**

#### **(a) Volldynamischer Rentenzuwachs (Bonusrente)**

Die Überschussanteile werden dazu verwendet, die garantierten Rentenleistungen durch Bonusrenten – die ebenfalls überschussberechtigt sind – zu erhöhen. Dadurch steigt die erreichte Rente jährlich, erstmals zu Beginn des zweiten Jahres der Rentenzahlung. Leistungsspektrum und Rentenzahlweise der Bonusrente entsprechen grundsätzlich denen der vertraglichen Rente. Das Leistungsspektrum der Bonusrente berücksichtigt allerdings keine bei der vertraglichen Rente eventuell eingeschlossene Beitragsrückgewähr (abzüglich bereits gezahlter vertraglicher Renten) im Todesfall.

#### **(b) Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessene Rentenerhöhung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz an den Bewertungsreserven beteiligt.

**Die Höhe aller Überschussanteile kann nicht garantiert werden, da die künftige Überschussentwicklung vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der versicherten Risiken und der Entwicklung der Kosten abhängt.**

## Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in der Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag (Bonusrente)

### Allgemeine Regelungen

Um Ihnen gegenüber die Leistungsverpflichtungen aus Ihrem Vertrag erfüllen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse. Diese Überschüsse werden von der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig satzungs- und geschäftsplangemäß nach Dotierung der Sicherheitsrücklage vollständig für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet. Die Höhe dieser Überschüsse hängt von der Höhe der Kapitalerträge und von der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten ab.

Die daraus resultierenden Ergebnisse können jedoch Schwankungen unterliegen. Diese Ergebnisse werden jährlich festgestellt und bilden mit der wirtschaftlichen Gesamtsituation unseres Unternehmens die Grundlage für die jährliche Festsetzung der Überschussanteile Ihres Vertrags. Dabei können wir kurzfristige Schwankungen in der Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung der Überschussanteilsätze.

Bei der Überschussbeteiligung wird zwischen laufenden Überschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven unterschieden.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, die die garantierte Versicherungsleistung erhöhen. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der deklarierten Überschussanteilsätze während der Vertragslaufzeit kann sich daher nicht mehr auf bereits zugeteilte Überschüsse auswirken.

Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven ist dagegen nur für das laufende Jahr festgesetzt. Dabei sind nur Verträge betroffen, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen bzw. in die Rentenphase übergehen. Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven kann in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe steht daher erst nach der Deklaration für das Jahr der Vertragsbeendigung bzw. des Übergangs in Rente fest. Insbesondere in einem veränderlichen Kapitalmarktumfeld können stärkere Schwankungen der Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven erwartet werden.

Ihr Vertrag ist an den zeitnah und regelmäßig ermittelten Bewertungsreserven beteiligt. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven umfasst die Sockelbeteiligung. Über die Sockelbeteiligung kann es auch in Monaten zu einer Auszahlung kommen, zu denen keine Bewertungsreserven vorhanden sind.

Wir werden Sie ab dem ersten zurückgelegten Versicherungsjahr jährlich über die Höhe Ihrer Ansprüche aus der Überschussbeteiligung informieren.

### (1) Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

#### (a) Laufende Überschussanteile

Jeweils am Ende eines Versicherungsjahres, erstmals am Ende des ersten Versicherungsjahres, werden laufende Überschussanteile fällig, die sich aus einem Zinsgewinn und einem Grundgewinn ergeben.

Zur Berechnung des Zinsgewinns wird das entsprechend den Vorschriften für die Deckungsrückstellung\*) berechnete Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt zugrunde gelegt. Dazu werden dieselben Rechnungsgrundlagen wie für die Beitragsberechnung verwendet. Dieser Wert dient als Maßstab für die Zinsgewinnzuteilung.

Zur Berechnung des Grundgewinns wird die garantierte Kapitalabfindung zugrunde gelegt.

Entsprechend der vereinbarten Überschussverwendung wird der jährliche Überschussanteil zur Erhöhung der Versicherungsleistung (Bonusrente) verwendet. Die erreichte Bonusrente wird wie die vertragliche Rente bei Rentenbeginn zu den Fälligkeitsterminen gezahlt. Bei Rückkauf vor Beginn der Rentenzahlung wird das Deckungskapital\*) der erreichten Bonusrente fällig. Die Bonusrente ist selbst wie eine beitragsfreie Versicherung gewinnberechtig.

#### (b) Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven

Bei Fälligkeit der Versicherung durch Ablauf wird für jedes zurückgelegte Versicherungsjahr eine Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven in Promille der jeweiligen garantierten Kapitalabfindung gezahlt. Bei sonstiger Vertragsbeendigung (Rückkauf oder Tod) wird eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven fällig.

#### (c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bei Beendigung Ihres Vertrags, spätestens jedoch zum Beginn der Rentenzahlung, wird der Ihrem Vertrag für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordnete Betrag der Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet. Der Ihrem Vertrag individuell zugeordnete Betrag der Bewertungsreserven wird mit Hilfe einer Maßzahl, die die Entwicklung des Deckungskapitals\*) Ihres Vertrags bis zum Zuteilungszeitpunkt berücksichtigt, ermittelt. Dabei ergibt sich Ihr Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus dem Verhältnis der Maßzahl Ihres Vertrags zur Summe der Maßzahlen aller anspruchsberechtigten Verträge. Die Zeitpunkte, für die bei Ablauf, Tod, Kündigung oder Rentenbeginn die Bewertungsreserven ermittelt werden, können der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht entnommen werden. Die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Buchstabe (b) wird auf den zuzuteilenden Betrag angerechnet.

### (2) Verrentung der Leistungen aus der Überschussbeteiligung

Bei Beginn der Rentenzahlung werden alle Überschussguthaben gemeinsam mit der Kapitalabfindung verrentet. Für diese Rente gilt die vertraglich vereinbarte Garantiezeit.

Im Versicherungsschein ist festgelegt, welche vereinbarte Rente und Kapitalabfindung sich zum Rentenzahlungsbeginn oder ggf. bei Abruf in den einzelnen Jahren der Abrufphase ergibt. Dabei liegen die Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung\*) für den Rentenbezug zugrunde. Bei Abschluss der Versicherung sind dies insbesondere eine aus der Sterbetafel DAV 2004 R für Männer und Frauen abgeleitete geschlechtsneutrale Mischtafel und ein Rechnungszins in Höhe von jährlich 1,0%. Das Verhältnis zwischen Rente und Kapital gilt grundsätzlich auch bei der Ermittlung der Rente aus den Überschussguthaben zum Beginn der Rentenzahlung.

\*) Ein Deckungskapital (auch als Deckungsrückstellung bezeichnet) bilden wir für jeden Versicherungsvertrag, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Dessen Berechnung wird nach § 88 Absatz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie § 341 e und § 341 f Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

**(3) Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung**

(a) Laufende Überschussanteile

Ihr Vertrag erhält jeweils zum Ende einer Versicherungsjahres, erstmals am Ende des ersten Jahres nach Beginn der Rentenzahlung, einen Zinsüberschuss als jährlichen Überschussanteil. Der Zinsüberschuss berechnet sich auf das Deckungskapital der Rente, die sich aus der Verrentung am Ende der Aufschubzeit ergeben hat und das Deckungskapital für eine eventuell vorhandene Bonusrente. Maßgeblich ist jeweils das Deckungskapital am Ende des Versicherungsjahres.

(b) Verwendung der laufenden Überschussanteile

*Dynamischer Rentenzuwachs (Bonusrente)*

Die Überschussanteile werden dazu verwendet, die garantierten Rentenleistungen durch Bonusrenten – die ebenfalls überschussberechtigt sind – zu erhöhen. Dadurch steigt die erreichte Rente jährlich, erstmals zu Beginn des zweiten Jahres der Rentenzahlung. Leistungsspektrum und Rentenzahlweise der Bonusrente entsprechen grundsätzlich denen der vertraglichen Rente.

*Beteiligung an den Bewertungsreserven*

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessene Rentenerhöhung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz an den Bewertungsreserven beteiligt.

## Bestimmungen über sonstige Kosten und tarifabhängige Begrenzungen für die Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Wir können die Bestimmungen in angemessener Weise neu festlegen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Alle Währungsangaben in Euro.

### 1. Kosten

Nr.	Kostenart	derzeit	maximal
1.1	Rücklauf beim Lastschriftverfahren		angefallene Bankkosten
1.2	Mahnung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags	0,00	15,00
1.3	Durchführung einer Vertragsänderung	0,00	25,00
1.4	Erstellen eines Ersatzversicherungsscheins	0,00	25,00
1.5	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht je Entbindung	0,00	25,00

#### Zusätzlich belasten wir Ihnen die uns von Dritten berechneten Kosten.

Alle vorgenannten Beträge erhöhen sich um die anfallenden Postgebühren.

Alle **etwaigen öffentlichen Abgaben und Gebühren** (z. B. Steuern), die von uns für Ihren Vertrag abzuführen sind, verrechnen wir mit den Leistungen bzw. sind uns zu erstatten.

Der **Zinssatz für Verzugszinsen** richtet sich nach der Situation am Kapitalmarkt. Er liegt höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### 2. Tarifabhängige Begrenzungen

Nr.	Art	
2.1	Mindestbeitrag für eine Versicherungsperiode	10,00
2.2	Jährlicher Mindestrentenbetrag	300,00
2.3	Zuzahlungen bis fünf Jahre vor Ablauf	
	– Bei laufender Beitragszahlung mindestens	100,00
	– Bei Einmalbeitragszahlung mindestens	1.000,00
	Höchstsumme aller Zuzahlungen pro Jahr	40.000,00
2.4	Mindestjahresrente	3.000,00
	Höchstjahresrente	36.000,00

## **Verbraucherinformation über die in Deutschland geltende Beitragspflicht der Leistungen aus einer Direktversicherung im Versorgungsfall in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 234 m Absatz 1 Nr. 6 VAG)**

Die nachfolgende Darstellung beruht auf dem aktuellen Stand der Sozialgesetze (Stand 01.01.2025). Das Sozialversicherungsrecht unterliegt einem steten Wandel. Wir können daher nicht garantieren, dass die genannten sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für die gesamte Vertragsdauer anwendbar sind.

Aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen etc. während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende sozialversicherungsrechtliche Behandlung Ihrer Direktversicherung ergeben. Eine Haftung für diese Auskünfte können wir nicht übernehmen. In Zweifelsfällen empfehlen wir die Inanspruchnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beratung.

### **(1) Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungen aus der Direktversicherung**

Die Leistungen der Direktversicherung (Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen) unterliegen grundsätzlich für gesetzlich pflichtversicherte und freiwillig versicherte Empfänger von Versorgungsleistungen der Beitragszahlungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Wenn der Versorgungsempfänger privat kranken- und pflegeversichert ist, entfällt die Beitragszahlungspflicht.

#### **(a) Rentenzahlung**

Rentenzahlungen sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig. Wir führen diese Beiträge unmittelbar an die Krankenkasse des Versorgungsempfängers ab.

#### **(b) Kapitalzahlung**

Bei Kapitalzahlungen wird 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag für längstens 120 Monate in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt.

Die Kapitalleistung wird also für die Verbeitragung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf zehn Jahre umgelegt. Die Frist beginnt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalleistung folgenden Kalendermonats. Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob die Versorgungsleistung als originäre Kapitalzahlung ohne Wahlrecht zugunsten einer Rentenzahlung oder als Kapitalleistung mit Option zugunsten einer Rentenzahlung zugesagt wird.

Der Versorgungsempfänger erhält von seiner Krankenkasse einen Beitragsbescheid für zehn Jahre. Die Beiträge muss der Versorgungsempfänger selbst abführen. Sollte der Versorgungsempfänger vor Ablauf von zehn Jahren sterben, endet auch die Beitragspflicht mit diesem Zeitpunkt.

### **(2) Befreiung von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Leistungen aus Direktversicherungen, Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung**

#### **(a) Befreiung bei Riester-Direktversicherungsverträgen**

Für gesetzlich Pflichtversicherte besteht keine Beitragspflicht für Leistungen aus Altersvorsorgevermögen (Riester-Direktversicherungsverträge).

#### **(b) Befreiung bei geringfügigen Einnahmen**

Für gesetzlich Pflichtversicherte besteht nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB XI nur dann eine Beitragspflicht, wenn die auf die Summe aller beitragspflichtigen Einnahmen, die der Versorgungsempfänger aus

- Versorgungsbezügen nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (u. a. Leistungen aus einer Direktversicherung) sowie aus
- Arbeitseinkommen, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird, erhält, insgesamt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2025: 187,25 Euro) übersteigt. Einmalige Kapitalleistungen einer Direktversicherung werden bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen mit 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag über zehn Jahre angesetzt.

#### **(c) Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Liegt keine Befreiung von der Beitragspflicht nach Punkt 2 vor, wird von den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen aus den Versorgungsbezügen ein Freibetrag in Höhe der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2025: 187,25 Euro) abgezogen.

Der Freibetrag gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte und nicht für die gesetzliche Pflegeversicherung.

### **(3) Beitragspflicht bei einer privaten Fortführung der Direktversicherung**

Führt der Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus dem Unternehmen die Direktversicherung als neuer Versicherungsnehmer privat weiter, werden auf die aus diesen Beiträgen finanzierten Leistungen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhoben. Dies gilt nicht für freiwillig gesetzlich Versicherte in der Krankenversicherung der Rentner.

### **(4) Beitragssatz, Begrenzung des Beitrags sowie Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte**

#### **(a) Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Der allgemeine Beitragssatz für die Bemessung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung für Versorgungsbezüge ist in § 248 i. V. m. § 241 SGB V festgelegt. Dieser Beitragssatz gilt für gesetzlich Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte gleichermaßen. Jede Krankenkasse kann darüber hinaus einen individuellen Zusatzbeitrag verlangen.

#### **(b) Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung**

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung ist in § 55 Absatz 1 SGB XI festgelegt. Dieser Beitragssatz gilt für gesetzlich Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte gleichermaßen.

**(c) Begrenzung des Beitrags durch die Beitragsbemessungsgrenze**

Bei der Ermittlung der Beiträge sind nur die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage beträgt zurzeit (2025) 5.512,50 Euro. Dies bedeutet, dass bei der Beitragsermittlung höchstens ein monatliches Einkommen von 5.512,50 Euro zugrunde gelegt wird.

**(d) Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte**

Bei freiwillig Versicherten gibt es in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eine Mindesteinnahmegränze nach § 240 Absatz 4 SGB V für die Ermittlung des Mindestbeitrags. Diese liegt zurzeit (2025) bei 1.248,33 Euro monatlich. Aus diesem Einkommen wird der Beitrag des Versorgungsempfängers mindestens berechnet. Dies gilt selbst dann, wenn das beitragspflichtige Einkommen unter diesem Betrag liegt. Für pflichtversicherte Versorgungsempfänger gibt es eine derartige Untergrenze nicht.

## **Verbraucherinformation über in Deutschland geltende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen zur staatlich förderfähigen Direktversicherung (§ 3 Nr. 63 und § 100 EStG)**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgende Darstellung beruht auf dem aktuellen Stand der Steuergesetze (Stand: 01.01.2022). Die Anwendung dieser Steuerregelungen auf die Direktversicherung als staatlich förderfähige Rentenversicherung nach § 3 Nr. 63 und § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) kann nicht für die gesamte Laufzeit garantiert werden. Aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen etc. während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung der Direktversicherung ergeben. Eine Haftung für diese Auskünfte können wir nicht übernehmen. In Zweifelsfällen empfehlen wir die Inanspruchnahme steuerlicher Beratung.

Eine Direktversicherung ist eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person), die durch den Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) bei einem inländischen oder ausländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden ist, und bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Versorgungsleistungen des Versicherers bezugsberechtigt sind.

### **Einkommensteuer**

#### **(1) Steuerliche Behandlung der Beiträge beim Arbeitnehmer**

Beiträge eines inländischen Arbeitgebers zu einer Direktversicherung unterliegen als Arbeitslohn des Arbeitnehmers grundsätzlich der Einkommensteuer.

##### **Einkommensteuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG**

Einmalige oder laufende Beiträge (arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert) sowie der Arbeitgeberzuschuss nach § 1 a Absatz 1 a BetrAVG zu einer Direktversicherung sind steuerfrei, wenn

- es sich um eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung handelt, bei der eine Auszahlung der zugesagten Versicherungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist, und
- die Rentenzahlung der Alters- bzw. Hinterbliebenenrente lebenslang in gleichbleibender oder steigender Höhe erfolgt (die Zahlung einer Waisenrente darf jedoch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul- bzw. Ausbildungszeit maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres oder während einer bestehenden geistigen oder körperlichen Behinderung, sofern diese Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, erfolgen) bzw. eine Berufsunfähigkeitsrente bis zum Eintritt in den Altersruhestand in gleichbleibender oder steigender Höhe erfolgt und
- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen wurde und
- die Beiträge – einschließlich Beitragszahlungen an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds – insgesamt im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag verringert sich um die Beiträge für eine Direktversicherung oder eine kapitalgedeckte Pensionskassenverordnung, auf die § 40 b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung des EStG angewendet wird.

Der Höchstbetrag wird zunächst durch rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge ausgeschöpft, danach sind auf Entgeltumwandlung beruhende Beiträge einschließlich eines möglichen Arbeitgeberzuschusses nach § 1 a Absatz 1 a BetrAVG zu berücksichtigen. Wegen weiterer steuerlicher Vorschriften ist die Ausübung eines eventuell eingeschlossenen Kapitalwahlrechts frühestens zwölf Monate vor Rentenbeginn zulässig. Außerdem ist deswegen nur der eingeschränkte Kreis von Hinterbliebenen für den Bezug einer Todesfalleistung vorgesehen. Diesen darf wiederum nur Rente, allerdings mit der Möglichkeit einer Kapitalabfindung, zugesagt sein.

Werden Beiträge aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses für den Arbeitnehmer erbracht, sind die Beiträge steuerfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West), vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. Voraussetzung ist, dass nicht die Vervielfältigungsregelung des § 40 b EStG in der Fassung vom 31.12.2004 für eine Versorgungszusage genutzt wird, die vor 2005 erteilt wurde.

Werden Beiträge für Kalenderjahre, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, nachgezahlt, sind diese Beiträge steuerfrei, soweit sie 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West), vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen.

##### **Individuelle Besteuerung**

Die Beiträge zu Direktversicherungen sind nach den individuellen Verhältnissen des Arbeitnehmers zu versteuern, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht vorliegen bzw. soweit der steuerfreie Gesamthöchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG überschritten ist. Grundsätzlich könnte für die Beiträge einer Direktversicherung vom Arbeitnehmer auch die „Riester-Förderung“ (Zulage in Verbindung mit dem Sonderausgabenabzug) in Anspruch genommen werden.

Zu beachten ist:

Nimmt der Arbeitnehmer bei Entgeltumwandlung für eine weitere Direktversicherung die individuelle Besteuerung in Verbindung mit der „Riester-Förderung“ in Anspruch, wird dieser Beitrag auf die Grenze nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet; nur für den Differenzbetrag kann noch im Wege der Entgeltumwandlung die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden.

#### **(2) Steuerliche Behandlung der Leistungen beim Arbeitnehmer**

Bei der Besteuerung der Leistungen aus Direktversicherungen ist nach der jeweiligen steuerlichen Behandlung der zugrunde liegenden Beiträge zu unterscheiden:

- Rentenleistungen, die auf nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträgen beruhen, werden beim Empfangsberechtigten (Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen) nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang besteuert (nachgelagerte Besteuerung).
- Rentenleistungen in Form von lebenslangen Leibrenten, die auf individuell versteuerten Beiträgen beruhen, unterliegen beim Empfangsberechtigten als sonstige Einkünfte in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil wird mit einem Prozentsatz aus den jährlichen Renten errechnet. Dieser Prozentsatz richtet sich nach dem Alter des Empfangsberechtigten bei Beginn der Rentenzahlung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG).

Eine Kapitalabfindung im Todesfall oder zu Beginn der Altersrente unterliegt der vollen Besteuerung, soweit diese auf un versteuerten Beiträgen beruht. Der Teil einer Kapitalabfindung im Todesfall, der aus versteuerten Beiträgen stammt, ist steuerfrei. Soweit eine Kapitalabfindung zu Rentenbeginn auf versteuerten Beiträgen beruht, ist diese nur anteilig zu versteuern.

### (3) Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber

Beiträge (arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert) sowie der Arbeitgeberzuschuss nach § 1 a Absatz 1 a BetrAVG zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben unbeschränkt abzugsfähig. Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind. Für beliebige Direktversicherungen können Sonderregelungen gelten (§ 4 b EStG). Sind die Ansprüche aus einer Direktversicherung dem Arbeitgeber zuzurechnen, müssen sie bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich als Ansprüche aus Lebensversicherungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, aktiviert werden. Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen. Ist die steuerliche Behandlung der Beiträge beim Arbeitnehmer nicht vertraglich festgelegt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Versteuerung jährlich dem Versicherer zu melden.

### (4) Förderbetrag zur arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversicherung zugunsten des Arbeitgebers nach § 100 EStG

Für Arbeitnehmer im ersten Dienstverhältnis mit geringem Arbeitslohn kann der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 100 EStG einen staatlichen Zuschuss (Förderbetrag) für einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung erhalten. Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, höchstens 288 Euro.

Bei der Ermittlung des Förderbetrags werden nicht berücksichtigt:

- Arbeitgeberzuschuss nach § 1 a Absatz 1 a BetrAVG und
- Arbeitgeberbeiträge in der Höhe, in der sie in 2016 an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet wurden und
- wahlweise für die betriebliche Altersversorgung verwendete vermögenswirksame Leistungen und in diesem Zusammenhang gewährte(r) Erhöhungsbeiträge (-beitrag) des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne der Nr. 2 ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 960 Euro nicht übersteigt. Die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 bleibt hiervon unberührt.

Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich. Spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich. Abweichend davon sind die für den Arbeitnehmer geltend gemachten Förderbeträge zurückzugewähren, wenn eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer durch den Förderbetrag geförderten betrieblichen Altersversorgung später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt. Der Förderbetrag ist nur zurückzugewähren, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt.

## Gewerbesteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen die einkommenssteuerlich/körperschaftssteuerlich als Betriebsausgabe abgezogen werden können, mindern den Gewinn aus Gewerbebetrieb und damit den Gewerbeertrag als Teil der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer.

## Erbschaft-/Schenkungsteuer

Erhält der Arbeitnehmer selbst die Versicherungsleistung aus der Rentenversicherung, ist diese nicht erbschafts-/schenkungsteuerpflichtig. Leistungen an Witwen/r oder Waisen des Arbeitnehmers sind ebenfalls nicht erbschaftssteuerpflichtig, soweit die Zuwendungen angemessen sind. Leistungen, die an Witwen/r oder Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer. Erbschaftsteuerpflicht besteht auch bei Leistungen an Lebensgefährten oder Lebenspartner. Ob sich aus den Hinterbliebenen-Leistungen tatsächlich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

## Mitteilungspflichten

Der Versicherer hat über die ausgezahlten Leistungen eine Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu machen (siehe §§ 22 a, 81 EStG).

## Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen sowie Zusatzversicherungen unterliegen grundsätzlich nicht der Versicherungsteuer.

Die Beiträge unterliegen jedoch der Versicherungsteuer, soweit im Fall der Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Berufsunfähigkeit Ansprüche begründet werden, die nicht unmittelbar oder mittelbar der Versorgung der versicherten Person (Risikoperson) oder von deren Angehörigen im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder des § 15 Abgabenordnung (AO) dienen (§ 4 Absatz 1 Nr. 5 VersStG).

Eine Versicherung dient der Versorgung der versicherten Person oder von deren Angehörigen, wenn die Versicherungsleistung diesen zugutekommen soll. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- der versicherten Person oder deren Angehörigen ein unbedingter Anspruch oder ein Bezugsrecht aus der Versicherung zusteht,
- die versicherte Person ein Angehöriger des Versicherungsnehmers ist und dieser die Versicherungsleistung für den Angehörigen beanspruchen kann,
- der Versicherung eine entsprechende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten Person zugrunde liegt oder
- der Versicherungsnehmer die Versicherung zur Abdeckung der Risiken einer Personengruppe abschließt und er die Versicherungsleistung nur für die Gruppenmitglieder beanspruchen kann.

Bei einer Sicherungsabtretung oder Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung an einen Gläubiger (z. B. Kreditinstitut) im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit der versicherten Person dient die Versicherungsleistung im Versicherungsfall mittelbar der Versorgung der versicherten Person, da sie von einer Verbindlichkeit befreit wird.

Angehörige der versicherten Person nach § 7 PflegeZG und § 15 AO sind insbesondere

- der Verlobte, solange die Verlobung besteht,
- der Ehegatte oder Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- die Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und Stiefeltern,
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder und
- die Geschwister und deren Kinder.

Die Beurteilung, ob die Versicherung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt, nehmen wir bei Vertragsabschluss anhand der Angaben des Versicherungsnehmers vor. Diese Beurteilung legen wir solange dem Vertrag zugrunde, bis wir Kenntnis von Umständen erlangen, die zu einer abweichenden steuerrechtlichen Beurteilung führen. Ändern sich nach Vertragsabschluss Umstände, die zu einer von der anfänglichen Beurteilung abweichenden Beurteilung führen, beginnt oder endet die Steuerbefreiung zum Zeitpunkt des Eintritts der Umstände.

Treten nachträglich Umstände ein, die eine Steuerbefreiung begründen, wird die Versicherungsteuer auf unseren Antrag vom Finanzamt erstattet, soweit Beiträge für einen Zeitraum nach Eintritt dieser Umstände gezahlt worden sind. Die erstattete Steuer leiten wir an den Versicherungsnehmer weiter.

Erlischt die Steuerbefreiung, ist die Versicherungsteuer nachzuentrichten, soweit Beiträge für einen Zeitraum nach Entfallen der Steuerbefreiung gezahlt worden sind. In diesem Fall werden wir gemäß § 9 Abs. 7 VersStG die Versicherungsteuer beim Versicherungsnehmer nachträglich einfordern.

Wir melden die uns entrichtete Versicherungsteuer bei der zuständigen Finanzbehörde an und führen sie dorthin ab. Die Versicherungsteuer beträgt derzeit 19 Prozent des steuerpflichtigen Beitrags.

Bei steuerpflichtigen Beiträgen informieren wir Sie über

- den Betrag der Versicherungsteuer in Euro,
- den Steuersatz und
- die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Versicherungssteuer Nummer, zu der die Steuer abgeführt wird.

Im Verhältnis zwischen Ihnen und uns gilt die Versicherungsteuer als Teil des vereinbarten Beitrags. Sie wird daher von einer erteilten Lastschriftermächtigung mit umfasst. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerpflicht erst nachträglich entsteht.

## **Umsatzsteuer (genannt: Mehrwertsteuer)**

Beiträge zu und Leistungen aus einer Direktversicherung sind umsatzsteuerfrei.

## **Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland**

Sofern die bezugsberechtigte Person im Leistungsfall ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, unterliegen Rentenzahlungen oder eine steuerpflichtige Kapitaleistung aus dem Vertrag in Deutschland der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§§ 49 bis 50 a EStG). Der steuerpflichtige Anteil der Rente ermittelt sich nach den oben beschriebenen Regelungen. Darüber hinaus können ausländische Steuerregelungen für Beiträge und Leistungen aus dem Vertrag zur Anwendung kommen.